

Abf. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Der rund 1,5 km südwestlich von Gr. Pantow in den Gemarkungen Siggelkow und Gr. Pantow, Kreis Parchim, liegende Sabellsee wird mit dem

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die Rohrnutzung in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 18. Oktober 1939.

Staatsministerium,

Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von Döring

(6) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogel-freistätte Conventer See und Heiliger Damum“ in den Gemarkungen Börgerende und Heiligendam, Kreis Rostock-Land.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der rund 300 m südwestlich von Börgerende in den Gemarkungen Börgerende und Heiligendam, Kreis Rostock-Land, liegende Conventer See wird mit seiner Umgebung in dem im § 2 Abs 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 246,16 ha und umfaßt:

- A) in der Gemarkung Börgerende
 - a) die Abteilungen 89 a bis g und i bis p des Forst- und Amtsreservates in der Größe von 204 ha,

415

Regierungsblatt für Mecklenburg

1939

Schwerin, Freitag, den 3. November 1939

Nr. 61

Inhalt:

(1) Bekanntmachung über die Vertauung der	S. 415
(2) Verordnung über die Festsetzung von	S. 415
(3) Verordnung über die Festsetzung von	S. 415
(4) Verordnung über das Naturschutzgebiet	S. 416
(5) Verordnung über das Naturschutzgebiet	S. 416
(6) Verordnung über das Naturschutzgebiet	S. 417
(7) Sammelstellen	S. 418
(8) Fürsorgebestimmungen zur Ergänzung	S. 419
(9) Anweisung für Vieh, tierische	S. 419
(10) Technische Bestimmungen zur	S. 419
(11) Bekanntmachung über die	S. 420

- b) die Lufsen- und Schulländereien in der Größe von 24,05 ha und
- c) den westlichen Teil des Reservats der Wasserbauverwaltung in der Größe von 14,42 ha,
- B) in der Gemarkung Heiligendam den östlichen Teil des Reservats der Wasserbauverwaltung in der Größe von 3,69 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Forstkarte 1:12 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl.) der unteren Naturschutzbehörde in Seestadt Rostock, dem Forstamt in Bad Doberan und bei den Bürgermeistern in Bad Doberan und Börgerende.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu parken, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Schonzeit für Enten und Gänse aller Arten bis zum 31. Juli ausgedehnt wird,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit der

Auflage, daß eine Angelerlaubnis an Dritte nicht erteilt werden darf,

- c) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- d) die ordnungsmäßige Rohrverbundung in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir bei jagdbaren Tieren durch die nach § 55 des Reichsjagdgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 18. Oktober 1939.

Staatsministerium,

Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von Döring

(7) Bekanntmachung vom 20. Oktober 1939 über die Zulassung von Kurzzeiterhitzern als Milcherhitzungseinrichtungen in Sammelmolkereien.

Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1935 (Nbl. S. 307) über die Zulassung von Kurzzeiterhitzern als Milcherhitzungseinrichtungen in Sammelmolkereien wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1939 (Nbl. S. 339) dahin ergänzt, daß hinter I weiter einzufügen ist:

Nr. 154. Tödt-Trommelerhitzer Modell Secht, beiderseitig beheizt, in Schaltung als Kurzzeiterhitzer mit Plattenheizhalter und Austausch der Firma Tödt Ges. in Kiel mit einer Nennstundenleistung von 1500 Litern (Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 3/1500 I),

Nr. 155. Tödt-Trommelerhitzer Modell Secht wie Ifd. Nr. 154 mit einer Nennstundenleistung von 2000 Litern (Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 3/2000 I),

Nr. 156. Tödt-Trommelerhitzer Modell Secht wie Ifd. Nr. 154 mit einer Nennstundenleistung von 2500 Litern (Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 3/2500 I),

Nr. 157. Fristam-Kurzzeiterhitzer mit liegendem Röhrenheizhalter Modell 36 der Firma Friedrich Stamp in Bergedorf-Hamburg mit einer Nennstundenleistung von 1500 Litern (Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 12/1500 I),

